

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Marion Wulf  
marion.wulf@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2319  
Telefax: 0431 988-613-2319

### **Merkblatt**

Für die Genehmigung eines wissenschaftlichen Untersuchungsvorhabens in schleswig-holsteinischen Schulen sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Angaben zur Untersuchungsleitung, zu Ziel, Ablauf und Umfang des Projektes sowie Beschreibung der geplanten Auswertung und Ergebnisrückmeldung.
- Informationsschreiben für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, in dem ausdrücklich insbesondere auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Nichtbenachteiligung bei einer Nichtteilnahme hingewiesen wird und Daten für eine Kontaktaufnahme mit der verantwortlichen Stelle angegeben werden.
- Schreiben zur schriftlichen Einverständniserklärung einer Teilnahme, in dem insbesondere Informationen zur Aufbewahrung und Vernichtung der Daten gegeben werden und ein Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung ohne Angabe von Gründen und ohne damit verbundene Nachteile erfolgt.
- Schreiben an die Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Untersuchungsteilnehmerinnen und -teilnehmern), das diese dementsprechend über die geplante Untersuchung aufklärt und deren Einverständnis für die Teilnahme des Kindes einholt.
- Forschungsinstrumente als Ansichtsexemplare (z.B. Fragebogen) bzw. Beschreibung des geplanten Vorgehens (z.B. Beobachtungskriterien).
- Erklärung, dass sichergestellt ist, dass unbefugte Dritte keinen Einblick in die Datenerhebung erhalten.
- Liste der teilnehmenden Schulen

Parallel zur Vorlage aller erforderlichen Dokumente werden die Unterlagen zur datenschutzrechtlichen Begutachtung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegt. Sofern dieser Bedenken und/oder Auflagen formuliert, muss die Antrag stellende Person bzw. Institution diese vor der Durchführung ausräumen bzw. beachten, andernfalls gilt die Untersuchung als nicht genehmigt. Abschließend muss noch die Schulleitung der Durchführung der Untersuchung zustimmen, da die Teilnahme freiwillig ist. Die Schulkonferenz ist nach § 63 SchulG anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben.